

741.031 Ordnungsbussenverordnung

Ziffer 104

Aufgrund vereinfachter Regelungen sind die schriftlichen Weisungen im Notfall nicht mehr genügend aussagekräftig. Deutlich dienlicher ist das Beförderungspapier. Der Bussenbetrag von Ziffer 104.3 wird daher von 140 Franken auf 40 Franken gesenkt. Die Änderungen in den Ziffern 104.1 und 2 sind lediglich formelle Anpassungen ohne materielle Änderung.

104. Nichtmitführen bei Kenntnis von Gefahrgutladungen

1. der Schulungsbescheinigung (Art. 21 Bst. c SDR9)	CHF	20
2. des Beförderungspapiers (Art. 21 Bst. c SDR)	CHF	140
3. der schriftlichen Weisung (Unfallmerkblatt) (Art. 21 Bst. c SDR)	CHF	40

Ziffer 408

Ausführen einer Gefahrgutbeförderung mit einem fehlenden, unvollständigen oder nicht den Vorschriften entsprechenden Ausrüstungsteil (Art. 4 i. V. m. Anlage B Ziff. 8.1.5 ADR)

CHF 40